Seite 1 von 5



Präambel

Jedes, auch das zu Ende gehende Leben, hat Zukunft und Hoffnung, Würde und Sinn. Eine der wesentlichsten Aufgaben des Arztes ist das Leid des Patienten an seinem Lebensende zu lindern, um ihm ein würdiges und humanes Sterben zu ermöglichen. Dieses Ziel in Lippe flächendeckend zu erreichen, ist Anliegen und Aufgabe des Vereins "Förderverein für palliativmedizinische Versorgung in Lippe e.V.".

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Förderverein für palliativmedizinische Versorgung in Lippe e.V.".
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Detmold und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lemgo eingetragen.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck und Aufgaben

- 1. Der "Förderverein für palliativmedizinische Versorgung in Lippe e.V." setzt sich ein für die flächendeckende palliativmedizinische Versorgung in Lippe. Dabei stehen die Patienten im Fokus der Aktivitäten des Vereins. Das heißt konkret
 - » Förderung der Palliativmedizin in Lippe
 - » Integration eines würdevollen Sterbens in das Leben der Menschen und in das öffentliche Bewusstsein
 - » Zusammenarbeit mit allen, die sich der Lebens- und Sterbebegleitung widmen
- 2. Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere
 - » Unterstützung und Förderung der palliativmedizinischen Versorgung in Lippe sowie insbesondere des Palliativärztlichen konsiliardienstes Lippe
 - » Organisation von Nachtpflege für Palliativpatienten in Lippe. Über das Konzept und die Abwicklung entscheidet der Vorstand
 - » Angebot und Vermittlung von Fortbildungsveranstaltungen für ärztliche und nicht-ärztliche Heilberufe und andere Berufsgruppen
 - » Zusammenarbeit mit anderen Bildungsträgern und mit allen Personen und Institutionen, die mit Sterbenden und Trauernden zu tun haben
 - » Öffentlichkeitsarbeit

§ 3 - Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein weder eingezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig, es sei denn, es handelt sich um hauptamtliche Beschäftigte des Vereins. Es werden lediglich Auslagen erstattet.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



Seite 2 von 5



§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede juristische Person sowie jede natürliche Person werden, soweit sie ein dem Vereinszweck entsprechendes berufliches Interesse an einer Mitgliedschaft geltend machen kann und ein besonderes Interesse des Vereins an ihrer Mitgliedschaft besteht.
 - a. Dies gilt insbesondere für alle palliativmedizinisch tätigen Ärztinnen und Ärzte sowie Pflegefachkräfte in Lippe, die die Ziele des Vereins bejahen.
 - b. Mitglied dürfen Gesellschafter und Angestellte des Ärztenetzes Lippe werden.
 - c. Voraussetzung für die Mitgliedschaft einer juristischen Person ist deren wohltätige bzw. gemeinnützige Tätigkeit.
- 2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich, der beim Vorstand einzureichen ist. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 3. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so kann innerhalb eines Monats nach Zugang des schriftlichen Ablehnungsschreibens Beschwerde bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit bei ihrer nächsten regulären Versammlung endgültig über den Aufnahmeantrag.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tode des Mitglieds
 - b. durch freiwilligen Austritt
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein
 - e. bei Gesellschaftern und Angestellten des Ärztenetzes gilt § 5 Abs. 1a-d
 - f. bei juristischen Personen bei Insolvenz, Liquidation oder Änderung des Gesellschaftszwecks
- 2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären und ist grundsätzlich zum Ende eines Kalenderjahres wirksam.
- 3. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich erheblich gegen die Interessen im Sinne der Präambel und des Vereinszwecks nach §2 Abs. 1 verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 6 - Mitgliedsbeiträge

Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, der bis zum 30. Juni jeweils für das laufende Kalenderjahr zu entrichten ist. Im Laufe des Kalenderjahres eintretende Mitglieder haben nach der Mitteilung über ihre Aufnahme den vollen Jahresbeitrag zu entrichten. Der Vorstand hat das Recht, in Ausnahmefällen auf Antrag den Jahresbeitrag eines Mitgliedes ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen. Bereits geleistete Beiträge werden bei Austritt nicht zurückgezahlt. Die Höhe des Jahresbeitrags beschließt die Mitgliederversammlung (vgl. § 9 Punkt 3).



Seite 3 von 5



§ 7 - Finanzierung

Die erforderlichen Sach- und Geldmittel werden beschafft durch

- a) Mitgliederbeiträge (vgl. § 6)
- b) Spenden.

§ 8 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 9 - Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied kann die Stimmrechte von maximal fünf anderen Mitgliedern vertreten. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist u.a. für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und seine Entlastung
 - b) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan
 - c) Festsetzung des Jahresbeitrages
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - e) Wahl und Abberufung von zwei Kassenprüfern
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 10 - Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich per Fax oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

§ 11 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- 2. Die Abstimmung erfolgt in der Regel per Handzeichen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn eines der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und vor Sitzungsbeginn keine Ladungsmängel angezeigt wurden.
- 4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 5. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Hierauf ist explizit in der entsprechenden Einladung unter Hinweis auf den betreffenden Tagesordnungspunkt hinzuweisen.

Seite 4 von 5



- 6. Für Wahlen des Vorstandes/der Kassenprüfer gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- 7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.

§ 12 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 2. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 13 - Vorstand

Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der erste Vorsitzende sowie zwei Stellvertreter. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 14 - Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- » Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins
- » Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- » Information der Öffentlichkeit und der Mitglieder gemäß § 2 dieser Satzung
- » Einberufung der Mitgliederversammlung
- » Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- » Aufstellung eines Wirtschaftsplanes für jedes Geschäftsjahr
- » Erstellung eines Jahresberichts
- » Berichterstattung über Projekte des Vereins (z.B. Nachtpflege)
- » Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 15 - Amtsdauer des Vorstandes

- 1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- 2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen.
- 3. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.



Seite 5 von 5



§ 17 - Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 Punkt 5 festlegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- 3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vereinsvermögen einem gemeinnützigen Zweck zugeführt. Hierüber beschließt die Gesellschafterversammlung. Der Vorstand hat diesbezüglich entsprechende Vorschläge der Gesellschafterversammlung zu unterbreiten. Vorrangiges Ziel ist es dabei, dass das Vereinsvermögen im Sinne des bisherigen Vereinszwecks verwendet wird.

§ 18 Datenschutz

- Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte:
 - » das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - » das Recht auf Berechtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - » das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - » das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - » das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - » das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GCO,
 - » Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- 3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern und sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführenden Vorstand gemäß den Bestimmungen einen Datenschutzbeauftragten.

Detmold, den 4. Juli 2018

